

Regelung zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern

Nach § 23 Sprengstoffgesetz (1. SprengV) ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten.

Aus dem Plan ist die gesetzliche Verbotzone ersichtlich.



Auf der Seite der „Gemeinsamen Bekanntmachungen“ des Nachrichtenblattes können Sie noch weitere Hinweise und Informationen zum sicheren Silvesterfeuerwerk zum Jahreswechsel erfahren.